

amtliche Bekanntmachung

014 K 040/21



AMTSGERICHT LEMGO

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, den 16. September 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Lemgo, Am Lindenhaus 2, Erdgeschoss, Saal 102**

das im Grundbuch von Dörentrup Blatt 4108 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

BV.-Nr. 1:

135,42/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Humfeld, Flur 9, Flurstück 625, Gebäude- und Freifläche,
Bundesstraße 13, Größe 472 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3
gekennzeichneten Wohnung im Obergeschoss links und Dachgeschoss
links und einem Keller gekennzeichnet mit Nr. K3.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt
(Blätter 4106 bis 4111).

Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den
anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt.

Hier ist kein Sondernutzungsrecht zugeordnet worden.

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung Nr. 3 im Ober- und Dachgeschoss eines zweigeschossigen 6-Familienhauses. Die Wohnung mit einer Wohn-/Nutzfläche von 75 qm ist leerstehend und im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar. Im Jahr 2006 lag ein Wasserschaden vor. Heizungsanlage nebst Öltanks sind ausgebaut. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen einschl. Einbau der Heizungsanlage stehen lt. Gutachter in keinem wirtschaftlichen Verhältnis. Die weiteren Wohneinheiten sind ebenfalls unbewohnt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 3.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lemgo, 02.05.2024